

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Energie  
Sektion Elektrizitäts- und  
Wasserrecht  
Herr Werner Gander  
3003 Bern

26. März 2013

### **Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Februar 2013 laden Sie uns ein, unsere Stellungnahme zum Entwurf zur Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) an das Bundesamt für Energie zu richten. Diese Gelegenheit nehmen wir hiermit fristgerecht gerne wahr.

Die vorliegende Teilrevision der VPeA beinhaltet zur Hauptsache Massnahmen, die das Bewilligungsverfahren für Gesuchsteller und Behörden vereinfachen und so zu einer raschen Realisierung elektrischer Anlagen führen sollen. Die Ausschöpfung der Potenziale an erneuerbaren Energien, insbesondere von Wasserkraft, Wind- und Solarenergie, ist für die Realisierung der Energiestrategie 2050 essenziell.

Die vorgeschlagene Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren besteht im Wesentlichen in der Anhebung der Leistungsuntergrenze von Energieerzeugungsanlagen, welche überhaupt der VPeA unterliegen (von über 3 kVA einphasig oder 10 kVA mehrphasig auf über 30 kVA generell), in der Befreiung kleinerer und unproblematischer Projekte von der Sachplanpflicht, im Wegfall der Plangenehmigungspflicht bei Instandhaltungsarbeiten und in der Möglichkeit eines sofortigen Baubeginns bei unbestrittenen Vorhaben. So sollen etwa Fotovoltaikanlagen bis zu einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup> künftig in der Regel keiner bundesrechtlichen Plangenehmigung mehr bedürfen.

Wir begrüssen die beabsichtigte Änderung der VPeA. Dies umso mehr, als dadurch die Prüfung des materiellen Rechts sowie der bisherige Rechtsschutz keine relevanten Abstriche erfahren.

Konkret regen wir indessen folgende Ergänzungen an:

- Wir erachten es als zweckmässig, vom Sachplanverfahren auch diejenigen Leitungsvorhaben auszunehmen, die eine unterirdische (bodenverlegte) Kabelvariante vorsehen, und deshalb in Art. 1a Abs. 2 und 3 als lit. d bzw. e jeweils hinzuzufügen: *oder wenn eine unterirdische Kabelvariante vorgesehen ist.*

- Um einen frühzeitigen und umfassenden Einbezug der betroffenen Gemeinden zu gewährleisten und damit möglicherweise auch deren spätere Opposition zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, bei den Art. 1c (Räumliche Koordination und Festsetzung), 1d (Festsetzung des Planungskorridors) und 10 (Bau) nach den erfreulicherweise bereits angeführten Kantonen jeweils auch die betroffenen Gemeinden ausdrücklich zu erwähnen.

Zum Schluss erlauben wir uns einen Hinweis auf eine Änderung, welche wir im Lichte der mit der vorliegenden Teilrevision verfolgten Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung als nicht konsequent erachten: Der neue Art. 8a, welcher die Behandlungsfristen für das BFE regelt, soll den bisherigen Art. 8 Abs. 2 ersetzen. Unter anderem sollen fortan für das BFE in der Regel für den Versand des Berichts über den Stand des Verfahrens eine Frist von einem Monat, für die Ausfertigung des Entscheids nach Abschluss der Einspracheverhandlung und dem Vorliegen der Stellungnahmen der Behörden eine solche von acht Monaten gelten. Bislang galten hierfür - wie für das Inspektorat - zehn bzw. dreissig Arbeitstage. Zur Begründung dazu schweigt sich der Erläuternde Bericht vom 1. Februar 2013 aus.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Esther Gassler  
Frau Landammann

sig. Andreas Eng  
Staatsschreiber